

Menne, Klaus

## Erziehungsberatung

*Kreft, Dieter [Hrsg.]; Mielenz, Ingrid [Hrsg.]: Wörterbuch soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 8., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim ; Basel : Beltz Juventa 2017, S. 282-286*



Empfohlene Zitierung/ Suggested Citation:

Menne, Klaus: Erziehungsberatung - In: Kreft, Dieter [Hrsg.]; Mielenz, Ingrid [Hrsg.]: Wörterbuch soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 8., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim ; Basel : Beltz Juventa 2017, S. 282-286 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-146404

### Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### Kontakt / Contact:

peDOCS  
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Mitglied der

  
Leibniz-Gemeinschaft

Blätter, Jahrbuch 1, Weinheim/Basel 1997 • H. Roth: Pädagogische Anthropologie, 2 Bde., Hannover 1966 und 1971.

## Erziehungsberatung

### Auftrag und Ziele

E. ist eine *Hilfe zur Erziehung* (§§ 27 ff. SGB VIII). Sie soll Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung von individuellen und familienbezogenen Problemen unterstützen (§ 28 SGB VIII). Dazu zählen Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen sowie Lernschwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen einschließlich damit zusammenhängender psychosomatischer Probleme, Erziehungsfragen sowie Konflikte und Krisen in der Familie einschließlich von Trennung und *Scheidung*. Nicht selten handelt es sich um Mehrfachbelastungen. Aufgabe der E. ist es, zum einen, die elterliche Erziehungskompetenz zu stärken, und zum anderen die seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, auftretende Störungen und Gefährdungen zu klären und zu behandeln bevor sie sich zu dauernden Beeinträchtigungen verfestigen.

Heute sind in der E. sechs unterschiedliche Aufgabenbereiche zu unterscheiden: Grundaufgaben der Beratung, spezielle Beratungsaufgaben, fachdienstliche Aufgaben, präventive Aufgaben, Vernetzungsaufgaben und Leitungsaufgaben. Ihnen können mehr als 50 Einzelaufgaben zugeordnet werden, die zur Bearbeitung unterschiedliche Kompetenzniveaus erfordern (bke 2009b).

**Gründe für die Hilfe** durch E. sind bei jedem zweiten jungen Menschen/j. M. seine Belastung durch familiäre Konflikte. Bei jeweils etwa jedem vierten j. M. werden Entwicklungsauffälligkeiten oder seelische Probleme (27,4 %) oder eine eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern (23,2 %) gesehen. Bei jedem fünften sind Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (20,4 %) oder schulische bzw. berufliche Probleme (19,0 %) Grund der Beratung (Stat. Bundesamt 2014, Tab\_4.1\_a).

Das *Familiengericht* kann auch die Teilnahme von Eltern an E. anordnen, um in sorge- und umgangsrechtlichen Fragen ein Einvernehmen zwischen ihnen herzustellen.

### Multidisziplinäres Team

Für E. ist die Arbeit in einem multidisziplinären Fachteam konstitutiv, um der multifaktoriellen

Verursachung der vorgestellten Probleme entsprechen zu können.

§ 28 SGB VIII schreibt daher das „Zusammenwirken verschiedener Fachrichtungen“ für die Leistungserbringung vor (Wiesner 2015, § 28 Rz 14–15b; Maas/Jans/Happe/Saubier 2011, § 28 Rz 32). Zu den Fachrichtungen des Teams gehören heute: *Psychologie, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Pädagogik/Erziehungswissenschaft, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie* sowie andere beratend-therapeutische Fachkräfte. Als andere Fachkräfte kommen in Betracht: Heilpädagogen, Logopäden, Psychologische Psychotherapeuten (bke 2009b, 17 ff.).

Die praktische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, ihren Eltern und *Familien* setzt in der E. neben den Grundberufen eine auf das Arbeitsfeld bezogene Zusatzqualifikation voraus. Die Fachkräfte sollen deshalb „mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut“ sein (§ 28 S. 2 SGB VIII). Hierzu zählen feldspezifische Weiterbildungen wie Erziehungs- und Familienberater/ in bke und Integrierte Familienorientierte Beratung IFB sowie therapeutische Qualifizierungen, z. B. Familientherapie, Gesprächspsychotherapie, Verhaltenstherapie und Psychoanalyse (*Psychotherapien*), aber auch Qualifizierungen zur Modifikation *sozialer Netzwerke* oder Systeme, z. B. Methoden sozialer Gruppenarbeit, *Gemeinwesenarbeit (Methoden der Sozialer Arbeit, Methodisches Handeln)*. Eine Approbation zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Psychologischen Psychotherapeuten ist nicht erforderlich.

Die Fachkräfte der E. sind zudem gehalten, sich kontinuierlich fortzubilden. Dies betrifft sowohl die Zielgruppen (*Alleinerziehende, Stiefeltern, Pflegeeltern, Familien mit Migrationshintergrund, Multiproblemfamilien*) als auch die Problemlagen wie Trennung und *Scheidung, Gewalt in der Familie*, insbesondere sexuellem Missbrauch oder psychosomatische Auffälligkeiten sowie therapeutische Methoden (*Kinderschutz*).

Ein zeitgemäßes multidisziplinäres Fachteam ist am Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR 2011) orientiert. Es umfasst Fachkräfte mit Bachelor- (180 ECTS) ebenso wie mit Masterabschluss (300 ECTS). Dabei soll mindestens die Hälfte der VZÄ über einen Masterabschluss verfügen. Die Weiterbildungen sollen mit mindestens 90 ECTS bewertet sein. Insgesamt soll das multidisziplinäre Fachteam der Zukunft zur Wahrnehmung seiner differenzierten Aufgaben über mindestens 1 650 Kompetenzpunkte verfügen (bke 2009b, 31).

## Methoden

E. wird also in einem Team von Fachkräften erbracht, das aus verschiedenen Fachrichtungen zusammengesetzt ist, über unterschiedliche Zusatzqualifikationen verfügt und sich problem- und zielgruppenspezifisch qualifiziert. Die möglichen Interventionen der E. reichen von informatorischer Beratung, diagnostischer Klärung und psychologischem Test über mediative Elemente, Gruppenarbeit und Spieltherapie bis hin zu psychotherapeutischen Interventionen und Arbeit im sozialen Umfeld. E. zeichnet sich dabei durch eine Vielfalt möglicher „Settings“ (Arbeit mit dem einzelnen Kind, mit dem Elternpaar, einem Elternteil, der Familie sowie Kinder- und Erwachsenengruppen) und einen flexiblen Settingwechsel aus.

## Schutz des Privatgeheimnisses

Medium der E. ist die individuelle Beziehung zwischen Berater und *Klient*. E. setzt die freiwillige Inanspruchnahme durch die Ratsuchenden und ihre Selbstoffenbarung in persönlichsten Angelegenheiten voraus. Sie muss deshalb den Schutz der Vertrauensbeziehung zum Berater garantieren (Stähr u. a. § 28 Rz 15; Maas/Jans/Happe) Saurbier § 28 Rz 7b; bke 2009a, 228 ff.). Ihre Fachkräfte sind zur Wahrung des Privatgeheimnisses ihrer Klienten verpflichtet (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB) (*Sozialdatenschutz, Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht*). Eine Weitergabe anvertrauter Daten setzt die Einwilligung des Betroffenen oder eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis voraus (§ 4 Abs. 3 KKG).

Die Einrichtung stellt eine eigene Organisationseinheit dar und soll (auch als Abteilung des *Jugendamtes*) räumlich getrennt von der Behörde oder Organisation untergebracht sein (bke 2000, 205 ff.).

## Fachliche Entwicklungen

E. hat nach Inkrafttreten des SGB VIII ihre fachliche Identität als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe herausgearbeitet.

**Qualität.** In Reaktion auf das Konzept der Neuen Steuerung hat die *Kinder- und Jugendhilfe* in den 1990er Jahren eine breite Diskussion zur Qualität und Qualitätssicherung ihrer Leistungen geführt. In diesem Rahmen wurden für die E. Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern erarbeitet, die E. in den Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität differenziert beschreiben (bke 1999). Auf dieser Grundlage ist ein Qualitätssiegel für Erziehungs-

beratungsstellen entwickelt worden (*Qualitätsentwicklung*).

**Psychotherapie.** E. hat ihre fachlichen Wurzeln in der *Psychotherapie* (Psychoanalyse). Ihre *Professionalisierung* wurde daher lange Zeit durch das „medizinische Modell“ bestimmt. Das Psychotherapeutengesetz (1998) hat eine Klärung des Bezugs der E. auf Psychotherapie befördert: E. bringt Erfahrungen und Kompetenzen der Psychotherapie in die Beratung von Kindern und ihren Familien ein. Sie teilt mit der Psychotherapie die gezielte Gestaltung der Beziehung zum Klienten in der Beratung. Psychotherapeutische Interventionen im engeren Sinne werden erforderlich, wenn Probleme eines Kindes oder Jugendlichen sich chronifiziert haben oder wenn mit Eltern an deren eigenen seelischen Problemen gearbeitet werden muss, um ihre Erziehungsfähigkeit wieder herzustellen (bke; BpTK 2008).

**Trennung und Scheidung.** Seit Inkrafttreten des SGB VIII (1990) bildet das Thema Trennung und Scheidung einen Schwerpunkt der Arbeit. Die Bundesstatistik bildet für die Zeit von 1993 bis 2006 einen Anstieg der Inanspruchnahme aus Anlass von Trennung und Scheidung um 125 % ab. Die Beratungsstellen haben darauf mit differenzierten Konzepten der Beratung von Kindern und Eltern in der Einzelarbeit und in Gruppen reagiert. Neuerdings bildet die Beratung von hoch strittigen Eltern eine besondere Herausforderung (bke, DJI, IFK 2010). Die bke hat fachliche Standards für die Beratung von Hochkonflikt-Familien erarbeitet (bke 2013).

**Fachdienstliche Aufgaben.** E. nimmt neben der Beratung von jungen Menschen und ihren Familien auch fachdienstliche Aufgaben für das Jugendamt wahr. Dies betrifft die Beteiligung an der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII für andere Hilfen zur Erziehung durch diagnostische Einschätzung, die Beurteilung der Leistungsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und ihre Tätigkeit als im Kinderschutz erfahrene Fachkraft für andere Dienste und Einrichtungen (bke 2009c).

**Familienverfahrensgesetz (FamFG).** Seit der Kindschaftsrechtsreform haben Mütter und Väter, die für ein Kind zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, einen Rechtsanspruch auf Beratung (§ 17 SGB VIII). Damit ist die eigene Entscheidung der Eltern über das künftige Sorge- und Umgangsrecht an die Stelle der familiengerichtlichen Ent-

scheidung getreten. Das Familiengericht hat seit dem nur noch dann zu entscheiden, wenn ein Elternteil dies beantragt. Die praktische Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass diese strittigen Fälle durch eine rechtliche Entscheidung oftmals nicht befriedet werden können.

Mit der FGG-Reform ist daher in § 156 FamFG für das Gericht u. a. die Möglichkeit geschaffen worden, die Teilnahme von Eltern an einer Beratung der Jugendhilfe anzuordnen. E. ist damit in die Verantwortungsgemeinschaft von Familiengericht und Jugendamt eingerückt worden (bke 2010; Menne; Weber (Hg.) 2010).

**Frühe Hilfen.** Mit dem Ziel, Kindeswohlgefährdungen insbesondere im Kleinkindalter vorzubeugen, sind von den Jugendämtern in den letzten Jahren Netzwerke Früher Hilfen aufgebaut worden. Erziehungsberatungsstellen beteiligen sich an vielen Netzwerken mit eigenen Leistungsangeboten. Oft haben sie sich insbesondere für die Beratung von Familien mit Säugling und Kleinkindern spezifisch qualifiziert (Scheuerer-Englisch; Fröhlich 2010). Eine systematische Darstellung des Beitrags der EB zu den frühen Hilfen bietet bke 2014.

### Onlineberatung für Jugendliche und Eltern

Jugendliche und Eltern suchen heute auch im Internet aktiv nach Unterstützung bei ihren persönlichen und familiären Problemen. Die Jugendministerkonferenz hat daher 2003 die Errichtung einer Erziehungs- und Familienberatung im Internet beschlossen ([www.bke-jugendberatung.de](http://www.bke-jugendberatung.de) und [www.bke-elternberatung.de](http://www.bke-elternberatung.de)). Sie soll Hilfe für jungen Menschen und Eltern anbieten, für die die bestehenden Erziehungsberatungsstellen schwer erreichbar sind oder bei denen Hemmschwellen bestehen, diese Stellen aufzusuchen.

Beide Websites bieten webbasierte Mailberatung, Gruppen- und Themenchats sowie Diskussionsforen an. Offene Sprechstunden ermöglichen Beratung in Krisensituationen. Eine „Offene Tür“ zwischen beiden Websites steht für Gespräche zwischen Jugendlichen und Eltern, stellvertretend für eine fehlende familiäre Kommunikation, zur Verfügung. Die Anonymität des Internet erleichtert die Kontaktaufnahme. Sie ist aber auch mit besonderen Anforderungen an die Beratung verbunden (bke 2003). Inzwischen haben sich über 70 000 Nutzerinnen und Nutzer für eine aktive Beteiligung an dem Beratungsangebot registriert.

### Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung

Durch die Einbeziehung der E. in die Hilfen zur Erziehung besteht gemäß § 27 SGB VIII ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf E. Dies beeinträchtigt jedoch nicht den unmittelbaren Zugang zur E. (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I) und setzt keinen förmlichen Verwaltungsakt voraus (§ 33 Abs. 2 SGB X). Der Gesetzgeber hat dies durch § 36a Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich klar gestellt. Danach soll die „niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme ... der Erziehungsberatung“ zugelassen werden. Voraussetzung sind Vereinbarungen des JA mit den Leistungserbringern über die Ausgestaltung der Leistung und die Übernahme der Kosten (S. 2).

Die direkte Inanspruchnahme der E. hat zur Folge, dass für sie eine Hilfeplanung des öffentlichen Trägers auch bei längerfristiger Hilfe entfällt (bke 2011; Jans/Happe/Saubier/Maas, § 36a Rz 26). Dies ist auch sachgerecht, da E. auch bei längerer Dauer nur in einem zeitlichen Umfang auf das Kind und/oder die Familie einwirkt wie andere Hilfen zur Erziehung, wenn sie kurzfristig geleistet werden (bke 2011). Diese Privilegierung der Ratsuchenden macht auf der anderen Seite eine klare Strukturierung der Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstellen und JA erforderlich (bke; DIJuF 2012).

### Erziehungsberatung im Kontext der Hilfen zur Erziehung

E. ist im System der Hilfen zur Erziehung diejenige Hilfe, die von den Familien direkt nachgesucht wird. Sie hat daher einen besonderen präventiven Auftrag (*Prävention*). Systematisch eingesetzt kann E. Kindern und Jugendlichen insbesondere eine mit Fremdplatzierungen verbundene Trennung von den Eltern ersparen. Erfahrungen in Berlin haben gezeigt, dass vorgesehene Fremdplatzierungen bei Über-15-Jährigen zu je einem Drittel durch E. oder durch ambulante Hilfen ersetzt werden können (Michelsen 2006). Durch systematische Präsenz von E. an Schulen können Überweisungen an die Schule für Erziehungshilfe reduziert werden (Englert u. a. 2006). E. trägt damit zur Kostenreduktion bei den stationären Hilfen zur Erziehung bei.

Die Unterstützung von Kindern aus armen Familien ist ein besonderes Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe. Von allen 161 436 jungen Menschen aus Familien mit Bezug sozialer Transferleistungen, die 2013 Hilfe zur Erziehung/Hilfe für junge Volljährige erhalten haben, haben 58 192, das sind 36 %, E. i. d. R. durch eigene Entscheidung direkt aufgesucht. Damit ist diese

Gruppe in der E. gegenüber der Bevölkerung um 40 % überrepräsentiert.

38 159 Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige wurden 2013 wegen Kindeswohlgefährdung begonnen. Davon entfielen 13 745 oder 36 % auf die Erziehungsberatung.

### Inanspruchnahme

Im Jahr 2013 wurden 310 082 Beratungen nach § 28 SGB VIII neu begonnen. Davon entfielen 53,2 % auf männliche und 46,8 % auf weibliche junge Menschen. Das Maximum der Inanspruchnahme lag in den Altersgruppen 6 bis 15 Jahre. Bis zum Alter von 15 Jahren überwiegen Jungen; ab 15 Jahren und bei den jungen Volljährigen überwiegen Mädchen/junge Frauen. Nur noch 43 % der jungen Menschen lebten bei ihren beiden leiblichen Eltern. 38 % lebten dagegen bei einem allein erziehenden Elternteil, weitere 16 % lebten in einer Stieffamilie. Erziehungsberatung wird damit zunehmend zu einer Leistung, die in Anspruch genommen wird, wenn sich die Herkunftsfamilie des Kindes aufgelöst hat. Diese Entwicklung unterstreicht die Notwendigkeit, E. wieder stärker als präventive Leistung, die Familien bei der Bewältigung eines konflikthaften Erziehungsalltags unterstützt, zur Geltung zu bringen.

Gegenüber dem Jahr 1993 ist die Inanspruchnahme in absoluten Zahlen um 56,7 % gestiegen. Bei Säuglingen und Kleinkindern betrug die Steigerung sogar 233 %. Standardisiert wurde E. im Jahr 2010 für 234 je 10 000 Minderjährige in Anspruch genommen. Damit hat sich die Inanspruchnahme der E. bei bzw. wegen sinkenden/r Kinderzahlen bezogen auf alle Minderjährigen verdoppelt. In den letzten 18 Jahren hat E. nach den Erhebungen des Stat. Bundesamtes beinahe jeden dritten Minderjährigen im Verlaufe des Aufwachsens unterstützt. E. ist damit Teil der allgemeinen Infrastruktur, die für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Familien zur Verfügung stehen muss.

### Versorgungsgrad

In Deutschland bestehen derzeit ca. 1 050 Erziehungsberatungsstellen. Sie befinden sich zu einem Drittel in öffentlicher und zu zwei Dritteln in freier Trägerschaft. Die Beratungsstellen verfügen über ca. 3 650 Planstellen für Beratungsfachkräfte. Damit entfallen im Bundesdurchschnitt 2,2 Fachkräfte (VZÄ) auf je 10 000 Minderjährige. Nach der Empfehlung von Weltgesundheitsorganisation (WHO) und Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) sollen mindestens vier Fachkräfte je 10 000 Minderjährige zur Verfügung stehen.

Die personelle Ausstattung der E. ist seit Anfang der 1980er Jahre praktisch unverändert geblieben. In den nBL wurde das Niveau der westlichen Bundesländer erreicht. Doch der Ausbau der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist in den letzten beiden Jahrzehnten an der EB vorbeigegangen (BMFSFJ 2013, 306). Angesichts der ständig steigenden Inanspruchnahme der E. ist ein Ausbau um 1 500 Personalstellen dringend erforderlich.

### Geschichte

1906 wurde mit der Medico-pädagogischen Poliklinik für Kinderforschung, Erziehungsberatung und ärztliche Behandlung in Berlin die erste Erziehungsberatungsstelle gegründet. In den 1920er Jahren errichtete August Aichhorn in Wien erstmals unter dem Titel „Erziehungsberatungsstelle“ ein Netz von Einrichtungen. In der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Institutionelle E. abgebaut. An ihre Stelle trat die – ehrenamtlich betriebene – Erziehungsberatung der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (*Wohlfahrtsverbände*). Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte unter dem High Commissioner for Germany der Wiederaufbau der E. nach dem Muster der angelsächsischen Child Guidance Clinics. Ein verstärkter Ausbau der E. fand in den 1970er Jahren statt. Seit den 1980er Jahren stagniert der Personalstand.

Fachverband der E. ist die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke), Herronstr. 53, 90763 Fürth. [www.bke.de](http://www.bke.de).

*Klaus Menne*

### Literatur

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1999): Qualitätsprodukt Erziehungsberatung. Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern. In: BMFSFJ (Hg.): Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, Heft 22 ♦ bke/Bundeskonferenz Erziehungsberatung: Online-Beratung. Hilfe im Internet für Jugendliche und Eltern. Fürth 2003 ♦ bke : Rechtsgrundlagen der Beratung. Fürth 2009a ♦ bke: Bachelor und Master. Konsequenzen der Hochschulreform für das multidisziplinäre Fachteam der Erziehungsberatung. Fürth 2009b ♦ bke : Fachdienstliche Aufgaben der Erziehungsberatung, Fürth 2009c. In: bke 2015, 263–268 ♦ bke: Das Kind im Mittelpunkt. Das FamFG in der Praxis. Fürth 2010 ♦ bke: Vertrauen und Fachkompetenz als Grundlagen der Zusammenarbeit, Fürth 2011. In: bke 2015, 250–257 ♦ bke: Fachliche Standards der Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG, Fürth 2013.

In: bke 2015, 151–164 ♦ Bke: Der Beitrag der Erziehungsberatung zu den Frühen Hilfen. Hrsg. vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen. Köln 2014 ♦ bke: Fachliche Grundlagen der Beratung. Fürth 2015 ♦ bke/PKTK: Psychotherapeutische Kompetenz in der Erziehungs- und Familienberatung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, PPTK 2008. In: bke 2015, 219–223 ♦ bke; DIJuF (2012): Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt bei den Hilfen zur Erziehung, DIJuF 2012. In: bke (2015), 241–249 ♦ bke; DJI ♦ IFK: Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien. Eine Handreichung für die Praxis. München 2010 ♦ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 14. Kinder- und Jugendbericht. Drucksache 17/12200. Berlin 2013 ♦ DQR: Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, Berlin 2011 ♦ E. Englert u. a.: Sprechstunde an der Schule. In: K. Menne/A. Hundsalz (Hg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 6, Weinheim und München 2006, 177–190 ♦ K.-W. Jans/G. Happe/H. Saurbier/U. Maas (Hg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Stuttgart 2011 ♦ K. Menne/M. Weber (Hg.): Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes. Weinheim und München 2010 ♦ H. Michelsen: Umsteuerung der Hilfen zur Erziehung. In: Menne, K./Hundsalz, A. (Hg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 6, Weinheim und München 2006, 51–61 ♦ H. Scheuerer-Englisch/H. Fröhlich: Frühe Hilfen. Möglichkeiten und Angebote im Rahmen der Erziehungsberatung. In: R. Kißgen/N. Heinen (Hg.): Frühe Risiken und Frühe Hilfen. Grundlagen, Diagnostik, Prävention. Stuttgart 2010, 246–271 ♦ A. Stähr u. a.: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2011 ♦ Wiesner, R. (2015): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar. München 52015.